

Richtlinien für die Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Betrieben für Menschen mit Behinderung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10a Abs 1 lit j BEinstG)

(44.101/42-6/02, 44.101/25-6/03)

Präambel

Im Hinblick auf die Belebung der Konjunkturlage einerseits und auf das "Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003" andererseits soll Unternehmen ein weiterer Anreiz geboten werden, die Zugänglichkeit ihrer Betriebe für Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Anwendungsbereich

Betrieben können Förderungen für die Durchführung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Betriebe für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Förderungen können gewährt werden für

- Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Betrieben für Menschen mit Behinderung. Derartige Maßnahmen sind zum Beispiel die Errichtung einer Rampe oder der Einbau eines (Treppen-) Liftes, die Errichtung von Behindertenparkplätzen oder die Einrichtung von Leitsystemen für Blinde oder schwer Sehbehinderte,
- die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen,
- Maßnahmen, welche die Benutzung therapeutischer Vorrichtungen für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (insbesondere Arztpraxen, Ambulatorien, Apotheken, Kur- und Wellnessseinrichtungen) ermöglichen bzw. erleichtern.

Förderungen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sich der Betrieb in einem angemessenen Verhältnis (im Allgemeinen mit 50 vH) an den Gesamtkosten beteiligt. Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist mit maximal € 50.000 begrenzt. Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus dem Ausgleichstaxfonds entsprechend zu berücksichtigen. Förderungen an Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträger sind nicht zulässig.

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

Zur Durchführung der Förderungen einschließlich der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gelten, sofern in diesen Richtlinien nicht Anderes geregelt ist, sinngemäß die einschlägigen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem BEinstG.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind.

Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahmen entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Gewährung von Zuwendungen kann auch über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern.

Bei Gewährung einer Förderung hat sich der Fördergeber auszubedingen, dass sich der Fördernehmer verpflichtet,

- die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden;
- Organen oder Beauftragten des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Fördernehmer hat über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten;
- alle mit der gewährten Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Bücher und Belege nach Auszahlung der Förderung zehn Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren;
- keine Rücklagen aus den Fördermitteln zu bilden;
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich der fördernden Stelle anzuzeigen;
- Forderungen, die der Fördernehmer an den Fördergeber hat, nicht zu zedieren;
- bekannt zu geben, ob und in welchem Ausmaß er um Förderungen für das Vorhaben bei anderen Kostenträgern angesucht hat oder ansuchen will.

Der Förderwerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom Fördergeber und der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Wahrnehmung der dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und anderer Fördergeber, die das gegenständliche Vorhaben mitfördern, übermittelt werden.

Vor Gewährung einer Förderung hat sich das anweisende Organ unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche überdies

auszubedingen, dass eine Zuwendung vom Empfänger der Förderung über Aufforderung der fördernden Stelle oder der Abwicklungsstelle sofort rückzuerstatten ist, bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle oder der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
4. über das Vermögen des Förderwerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
10. sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche zur Sicherung der Erreichung des Förderzweckes, vom Förderwerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Pkt. 1 bis 3, 6, 8, 9 und 10 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit der Förderwerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr. Trifft den Förderwerber in den Fällen der Pkt. 4, 5, und 7 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % p.a.

Wenn bei der Durchführung des zu fördernden Vorhabens bewegliche Investitionsgüter, deren Wert (Preis) im Einzelfall € 1.500,- übersteigt,

ausschließlich oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen angeschafft werden sollen, ist zu vereinbaren, dass der Fördernehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Zweckes entweder eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten, die betreffende Sache für weitere Förderzwecke der Förderstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen oder die Sache zu diesem Zweck in das Eigentum eines von der Förderstelle genannten Rechtsträgers zu übertragen hat.

Bei Gewährung einer Zuwendung für die Anschaffung von unbeweglichen Investitionsgütern ist im Einzelfall jeweils eine bestimmte, von der Art der Investition abhängige Nutzungsdauer (Ablöse) zu vereinbaren. Bei Wegfall des Förderzweckes innerhalb der Nutzungsdauer ist der Fördernehmer zu verpflichten, entweder

- die Investitionsgüter einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (Veräußerung, Ablöse durch den/die Vermieter/in, Ablöse durch den/die Nachmieter/in etc.) und den Erlös dem Fördergeber zurückzuerstatten,
- dem Fördergeber den Zeitwert in Geld (Schätzgutachten) zu erstatten oder
- den der verbleibenden Nutzungsdauer entsprechenden Betrag aliquot rückzuerstatten.

Der Fördergeber hat nach Abwicklung eines von ihm geförderten Vorhabens zu prüfen, ob der mit der Förderung angestrebte Erfolg erreicht wurde. Die Prüfung kann durch den Fördergeber selbst oder durch einen von ihm Beauftragten erfolgen.

Die Auszahlung einer Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Maßnahme benötigt wird. Die Auszahlung darf zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart der Maßnahme ergeben, notwendig erscheint. Bei vorheriger Festlegung bestimmter Zahlungstermine ist außerdem auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel Bedacht zu nehmen.

Behörden

Förderungen werden von den Landesstellen des Bundessozialamtes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährt. Förderansuchen sind bei der örtlich zuständigen Landesstelle einzubringen. Die Ansuchen sind an kein Formerfordernis gebunden und vor Realisierung des Vorhabens einzubringen. Sofern seit der Realisierung des Vorhabens noch keine zwölf Monate verstrichen sind und der Förderwerber kein Verschulden am verspäteten Einbringen des Ansuchens trifft, kann vom Erfordernis der fristgerechten Einbringung abgesehen werden.

Diese Richtlinie haben die Landesstellen des Bundessozialamtes und das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zur Einsicht aufzulegen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2003 in Kraft.